



**Antwort**  
**der Landesregierung**  
**auf die**  
**Große Anfrage**  
**der Fraktion der SPD**

**Promotionen und Habilitationen in Schleswig-Holstein**

Drucksache 17/1442

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

## Vorwort der Landesregierung:

In Schleswig-Holstein besitzen die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), die Universität zu Lübeck (UzL), die Universität Flensburg und seit 2007 die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule das Promotionsrecht. An den beiden künstlerischen Hochschulen wurden bislang noch keine Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule haben nicht das Recht der Habilitation.

Bei der Beantwortung der Großen Anfrage wurden die künstlerischen Hochschulen daher nicht berücksichtigt.

Promotion und Habilitation sind Qualifikationswege im Bereich der Forschung, in dem die Autonomie der Hochschulen stärker ausgeprägt ist als in der Lehre. Für diese beiden akademischen Grade gibt es vom Land daher weniger rechtliche und statistische Vorgaben. Die Universitäten erfassen in einem begrenzten Umfang Daten. Eine nachträgliche Ermittlung der Daten ist nur durch Einzelauswertungen der Unterlagen möglich und deshalb mit einem erheblichen Arbeitsaufwand an den Universitäten verbunden. Allerdings wurden die Hochschulen durch die Abfrage angeregt, zukünftig einzelne Fragestellungen laufend statistisch zu erfassen.

In den Fällen, in denen die Universitäten die Daten nicht erfassen konnten, wurde daher auf die Beantwortung der Fragen verzichtet.

## I. Promotionen

### 1. Grunddaten

a) An welchen Fakultäten der schleswig-holsteinischen Hochschulen mit Promotionsrecht sind seit 2000 wie viele Promotionen zu welcher Art von Doktorgrad (Dr. med., Dr. phil. u. a.) erworben worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu wird auf die Anlage (S. 1) verwiesen.

Die Daten wurden pro *Kalenderjahr* erfasst; es können sich Abweichungen zu der Antwort zu Frage I. 3. a) ergeben, da die Angaben dort zum jeweiligen *Studienjahr* (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester) gemacht wurden.

b) In welchem durchschnittlichen Alter werden an einzelnen Hochschulen und Fakultäten die Promotionsverfahren abgeschlossen? Wie ist jeweils die Geschlechterrelation?

Die Frage nach dem durchschnittlichen Alter bei Abschluss der Promotion kann nicht beantwortet werden, da die Daten an den Universitäten bislang statistisch nicht erfasst werden. Angaben zur Geschlechterrelation können der Anlage (S. 3) entnommen werden.

c) Welche Veränderungen haben sich dabei durch die Einführung der konsekutiven Abschlüsse Bachelor und Master ergeben?

Für eine Bewertung ist derzeit noch keine ausreichende Datengrundlage an den Universitäten vorhanden, da in Teilen die erste flächendeckende Masterkohorte

das Studium in der Bachelor-/Masterstruktur noch nicht komplett durchlaufen hat oder die Anzahl der Masterabsolventinnen und -absolventen für einen validen Vergleich noch nicht ausreicht. Darüber hinaus sind neue Studiengänge im Zuge des Bachelor- und Masterabschlusses entstanden, zu denen es keine Vergleichsdaten aus der Vergangenheit gibt.

d) Gibt es Auswirkungen der Studienstrukturreform im Rahmen des Bologna-Prozesses auf das Interesse am Erwerb des Doktorgrades?

Siehe Antwort zu I.1.c).

e) Gibt es an den schleswig-holsteinischen Hochschulen Graduiertenschulen? Wenn ja, welche?

An der **CAU** wurde mit Mitteln der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder die Graduiertenschule „Human Development in Landscapes“ eingerichtet.

Darüber hinaus bestehen folgende fakultätsübergreifende Promotionsprogramme:

- Das Promotionsprogramm im Exzellenzcluster „Ozean der Zukunft“: „Integrated School of Ocean Sciences“ (ISOS).
- Die International Max-Planck-Research School (IMPRS) mit dem Max-Planck-Institut für Evolutionsbiologie in Plön: IMPRS „Evolutionary Biology“.
- Das integrierte Graduiertenkolleg (IRTG) des Sonderforschungsbereiches (SFB) 877 „Proteolysis as a Regulatory Event in Pathophysiology“: IRTG „Proteases and Pathophysiology“.
- Das integrierte Graduiertenkolleg (IRTG) des SFB 855 „Magnetoelektrische Verbundwerkstoffe“.
- Das integrierte Graduiertenkolleg (IRTG) des SFB 677 „Funktion durch Schalten“.
- Das Promotionsprogramm des Instituts für Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: „Quantitative Economics“.

Seit November 2010 ist das Graduiertenzentrum der CAU die zentrale Einrichtung zur Förderung der Promotion an der CAU. Die Promotionsprogramme der CAU Kiel sind im Graduiertenzentrum vernetzt. Die Erhebung und Verwaltung von Daten zur Promotion gehört laut Satzung des Graduiertenzentrums der CAU (<http://www.uni-kiel.de/sy/2010/satzung-graduiertenzentrum-cau.pdf>) mit zu seinen Aufgaben.

Im Rahmen der Datenerhebung und -verwaltung durch das Graduiertenzentrum der CAU werden einige der zurzeit nicht verfügbaren Daten zu Promotionen in Zukunft zusätzlich oder detaillierter erhoben und verfügbar gehalten.

Ferner unterstützt das Graduiertenzentrum der CAU seit November 2010 als zentrale Einrichtung individuell Promovierende mit entsprechenden Angeboten zu Struktur und überfachlicher Qualifikation.

An der **Universität Flensburg** existieren ein Doktoranden-Kolleg, ein von der Hochschule gefördertes Doktoranden-Netzwerk sowie einzelne gezielte Doktorandenförderprogramme und an einzelnen Professuren Doktorandenkolloquien.

An der **Universität** zu Lübeck existiert die aus Mitteln der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder geförderte Graduate School for Computing in Medicine and Life Science.

Darüber hinaus werden Promotionen im Rahmen der 10 Verbünde der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) (<http://www.uni-luebeck.de/index.php?id=1284>), der 13 BMBF-Netzwerke (<http://www.uni-luebeck.de/index.php?id=2260>) und der 17 EU-Konsortien (<http://www.uni-luebeck.de/index.php?id=2259>) vergeben.

## 2. Betreuung

a) Wie viele Wissenschaftler, die das Recht besitzen, eine Promotion zu betreuen, gibt es an diesen Hochschulen?

b) Wie viele davon üben ihre Haupttätigkeit außerhalb der Hochschule aus?

Hierzu wird auf die Anlage (S. 2) verwiesen.

Erläuterung zu der Tabelle:

An der **CAU** ist das Recht, eine Promotion zu betreuen, in den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten unterschiedlich geregelt. An manchen Fakultäten sind ausschließlich Hochschullehrerinnen und -lehrer, Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren und pensionierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der eigenen Fakultät, die sich noch regelmäßig an Lehrveranstaltungen beteiligen, zur Betreuung von Promotionen berechtigt. An anderen Fakultäten sind auch Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter und Zweitmitglieder der Fakultät zur Promotion berechtigt. In der Medizin gibt es viele Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren an akademischen Lehrkrankenhäusern, die Doktorandinnen und Doktoranden betreuen. Im Einzelfall werden Promotionen auch von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Universitäten betreut, vornehmlich dann, wenn diese während des Zeitraumes der Promotion von der CAU an eine andere Universität gewechselt haben. Insbesondere die großen Fakultäten der CAU können daher die absolute Zahl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die berechtigt sind, Promotionen zu betreuen, nicht genau ermitteln.

c) Wie viele Promotionen haben diese Wissenschaftler seit 2000 betreut (bitte nach Hochschulen und Fakultäten aufschlüsseln)?

Die am 01.04.2011 an der **Universität Flensburg** tätigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit Promotionsrecht haben von 2001 – 2010 83 (33 in den

Wirtschaftswissenschaften und 50 in den Bildungswissenschaften) erfolgreiche Promotionen betreut und in 63 weiteren Promotionsverfahren (26 in den Wirtschaftswissenschaften und 37 in den Bildungswissenschaften) als Gutachter/Co-Betreuer mitgewirkt.

Diese Daten weichen von denen der Antwort zu Frage I. 1. a) ab, da hier nur Promotionen erfasst werden, die von Professorinnen und Professoren betreut wurden, die am Stichtag 01.04.2011 an der Universität Flensburg tätig waren.

An der **CAU** und der **Universität zu Lübeck** wird nur die Gesamtzahl der Promotionen statistisch erfasst; es wird nicht erhoben, wie viele Promotionen die einzelne Professorin oder der einzelne Professor betreut haben.

d) Wie viele Personen, die das Recht besitzen, Promotionen zu betreuen, haben im genannten Zeitraum keine Doktoranden mit Erfolg zur Promotion geführt (bitte nach Hochschulen und Fakultäten aufschlüsseln)?

An der **CAU** liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Im Rahmen des Aufbaus eines Qualitätsmanagements auch im Bereich der Promotionen sollen diese Daten zukünftig erhoben werden.

Unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Promotionsrecht, die am 01.04.2011 an der **Universität Flensburg** tätig waren, haben 16 sowohl Verfahren betreut als auch Zweitgutachter-Rollen wahrgenommen, 11 Personen haben Verfahren betreut, 10 Personen als Gutachter/Co-Betreuer gewirkt und schließlich 26 Personen an keinem Promotionsverfahren an der Universität Flensburg mitgewirkt.

An der **Universität zu Lübeck** haben sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Promotionsrecht der Naturwissenschaftlichen Sektion mindestens eine Promotion betreut. Für den Bereich der Medizinischen Sektion liegen keine statistischen Daten vor.

e) Welche Betreuungsrelation zwischen den an den Hochschulen tätigen „Doktorvätern“ bzw. „Doktormüttern“ und Doktoranden gibt es an den einzelnen Hochschulen und Fakultäten in Schleswig-Holstein?

An den schleswig-holsteinischen Universitäten wurde im Zeitraum 2005 bis 2010 durchschnittlich folgende Anzahl von Promotionen p. a. je Professor bzw. wissenschaftlichem Personal mit Promotionsrecht erfasst:

#### **CAU**

Theologische Fakultät:	0,17
Rechtswissenschaftliche Fakultät:	3,26
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät:	1,74
Math.-Naturwissenschaftliche Fakultät:	1,08
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:	0,75
Philosophische Fakultät:	0,74
Medizinische Fakultät*:	2,24
Technische Fakultät:	0,69

**Universität zu Lübeck**

beide Sektionen: 2,79

**Universität Flensburg**

beide Bereiche: 1,52

\* Für die Medizinische Fak. der CAU liegen nur Zahlen für 2010 vor.

f) Wie hoch ist der durchschnittliche Betreuungsaufwand der an den Hochschulen tätigen „Doktorväter“ bzw. „Doktormütter“ von der Vergabe des Dissertationsthemas bis zur erfolgreichen Abschlussprüfung an den einzelnen Fakultäten?

Zu dieser Frage können keine Angaben gemacht werden, da diese Daten statistisch nicht erfasst werden.

### 3. Leistungsbewertung und –kontrolle

a) Wie viele erfolgreich Promovierende gab es seit 2000 in Schleswig-Holstein (bitte nach Hochschulen, Fakultäten und Geschlecht aufschlüsseln)?

Hierzu wird auf die Anlage (S. 3) verwiesen.

Die Daten wurden pro Studienjahr erfasst; es können sich Abweichungen zu der Antwort zu Frage I. 1. a) ergeben, da die Angaben dort zum jeweiligen Kalenderjahr gemacht wurden.

b) In wie vielen Fällen wurden Promotionen erfolgreich von Kandidaten abgeschlossen, die zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Promotionsverfahren abgebrochen hatten oder nicht bestanden hatten?

Nach Kenntnis der **CAU**, der **Universität Flensburg** und der **Universität zu Lübeck** wurden keine Promotionen erfolgreich von Kandidaten abgeschlossen, die zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Promotionsverfahren abgebrochen hatten.

c) Wie viele Promotionsvorhaben wurden im genannten Zeitraum abgebrochen (bitte nach Hochschulen, Fakultäten und Geschlecht aufschlüsseln)?

An der **CAU** und der **Universität zu Lübeck** werden zum Promotionsabbruch keine Daten erhoben.

An der **Universität Flensburg** wurden vier Verfahren (1 im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, 3 im Bereich der Bildungswissenschaften; 1 weibliche und 3 männliche Promovierende) im Zeitraum von 2001 - 2010 abgebrochen.

d) In welcher Form werden die eingereichten Dissertationen in den einzelnen Fakultäten evaluiert und benotet? Wie viele Hochschullehrer sind daran beteiligt?

An der **CAU** gilt im Bereich der „Evaluierung“ und Benotung von Promotionen das Mehr-Augen-Prinzip, das heißt, es werden mindestens zwei Gutachten für die Promotionsschrift angefertigt.

An der **Universität Flensburg** sind zwei Lehrende beteiligt, mindestens ein Lehrender oder eine Lehrende soll Mitglied der Universität Flensburg sein.

An der **Universität zu Lübeck** werden die Promotionsschriften von zwei Berichterstattern begutachtet, die ohne Kenntnis des jeweils anderen Gutachtens ihre Beurteilung zu formulieren haben und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme oder Ablehnung der Promotion vorschlagen. Danach findet eine dreiwöchige Auslage der Dissertation statt. In dieser Zeit können die Mitglieder des Promotionsausschusses, die nicht Berichterstatter sind, Einsicht nehmen.

e) Wie viele Promotionen wurden im genannten Zeitraum mit den Note

a) summa cum laude,

b) magna cum laude,

c) cum laude,

d) rite

abgeschlossen (bitte nach Hochschulen, Fakultäten und Geschlecht aufschlüsseln?)

Hierzu wird auf die Anlage (S. 4) verwiesen.

f) In wie vielen Fällen wich dabei die Endnote von der Bewertung der Dissertation ab?

Hierzu werden an den Universitäten keine statistischen Daten erhoben.

g) Wie viele Promotionsprüfungen wurden als „nicht bestanden“ gewertet?

Nach Aussage der **CAU** wurden sehr wenige Promotionsvorhaben als „nicht bestanden“ gewertet; konkrete Daten liegen für die Hochschule nicht vor.

An der **Universität zu Lübeck** wurde eine Promotionsprüfung und an der **Universität Flensburg** keine Promotionsprüfung als nicht bestanden bewertet.

h) In welcher Form wurde bisher sichergestellt, dass eingereichte Dissertationen inhaltlich und formal den wissenschaftlichen Standards entsprechen, insbesondere den Empfehlungen der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzten Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vom Januar 1998?

Die Universitäten versichern, dass die Einhaltung von wissenschaftlichen Standards für sie selbstverständlich ist und durch das Handeln der betreuenden und begutachtenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sichergestellt wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich die **CAU** seit Senatsbeschluss vom 28.05.2002 (in Ergänzung zu ihren Senatsbeschlüssen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis seit 1998) besonders zur Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis an den wissenschaftlichen Nachwuchs mit Beginn des Studiums. Sie erwartet von allen ihren Angehörigen Arbeit, die sich diesen Grundsätzen verpflichtet weiß. Dabei soll auch Sensibilität für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten geweckt werden, speziell angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, insbesondere in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden. Die CAU hat „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis; Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der DFG“ beschlossen (<http://www.uni-kiel.de/tt/forschung/regeln-wiss-praxis.shtml>).

Die **Universität zu Lübeck** hat ebenfalls die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ beschlossen ([http://www.uni-luebeck.de/uploads/media/1448\\_Grunds.z.Sichrg.guter\\_wiss.pdf](http://www.uni-luebeck.de/uploads/media/1448_Grunds.z.Sichrg.guter_wiss.pdf))

i) Hat es in Schleswig-Holstein seit 2000 Fälle gegeben, in denen eine Promotion nachträglich wieder entzogen werden musste, weil Verstöße gegen diese Grundsätze, etwa in Form von Plagiaten, nachgewiesen wurden?

Eine Rücknahme der Verleihung des akademischen Grades „Doktor“ fand in den letzten Jahren an den schleswig-holsteinischen Universitäten nicht statt.

j) Wurden in Schleswig-Holstein seit 1945 Promotionen wegen Unwürdigkeit des oder Promovierten bzw. wegen rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe entzogen? Wenn ja, in welchen Fällen?

Für den Entzug der Promotion wegen Unwürdigkeit gibt es in Schleswig-Holstein keine rechtliche Grundlage. Das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) – kurz: GFaG oder AkadGFG, in dessen § 4 Abs. 1 lit. c bestimmt war, dass der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad wieder entzogen werden kann, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat, wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landesgesetzgeber durch Gesetz vom 2. Mai 1973 (GBl. S. 153, 182) aufgehoben.

Vor 1945 wurden auf der Grundlage des von den Nationalsozialisten verabschiedeten Gesetzes über die Führung akademischer Grade Dokortitel Wissenschaftlern jüdischen Glaubens „wegen Unwürdigkeit“ aberkannt. Die CAU hat diese politisch motivierten Fehlentscheidungen verurteilt und die Doktorwürden der betroffenen Personen wieder hergestellt. In der Zeit von 1945 – 1973 wurden keine Promotionen wegen Unwürdigkeit entzogen.

In den Promotionsordnungen der Universitäten ist vorgesehen, dass für die Zulassung zu einem Promotionsverfahren die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses Voraussetzung ist bzw. die Bewerberin oder der Bewerber nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr

als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde. Für den Fall einer entsprechenden Verurteilung nach Erlangung der Doktorwürde sind in einigen Promotionsordnungen Regelungen über den nachträglichen Entzug des Titels enthalten, andere verweisen auf die Widerrufsmöglichkeiten des Landesverwaltungsgesetzes

An den schleswig-holsteinischen Universitäten ist kein Fall bekannt, in dem wegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe der Dokortitel entzogen wurde.

k) Welche Konsequenzen sind gegenüber Promotionsbetreuern und -betreuerinnen vorgesehen, die durch mangelnde Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht zu Promotionen geführt haben, die im Nachhinein wieder entzogen werden mussten?

In diesen Fällen sind allgemeine disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen.

#### 4. Promotionsverfahren

a) Welche Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Promotion sind an den einzelnen Hochschulen in Schleswig-Holstein vorgesehen? An welchen Hochschulen und Fakultäten wurde die Möglichkeit geschaffen, direkt im Anschluss an den Erwerb des Bachelors zu promovieren? Welche Kriterien wurden dafür festgesetzt?

##### Vorbemerkung:

Nach dem Hochschulgesetz liegt die Zuständigkeit für Promotionen bei den Fakultäten, die das Nähere über die Feststellung der Befähigung sowie über das Verfahren der Promotion regeln. Dies führt zu teilweise unterschiedlichen Ausgestaltungen der Zulassungsvoraussetzungen.

##### **CAU:**

##### Rechtswissenschaftliche Fakultät:

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Promotion ist ein Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaften an einer deutschen Universität mit Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs.1 Deutsches Richterrechtgesetz oder mit Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ oder durch Zustimmung des Fakultätskonvents, wenn eine der beiden genannten Prüfungen mit der Note „befriedigend“ bestanden wurde. Ein Seminarreferat mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ muss an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der CAU gehalten worden sein.

Bewerberinnen und Bewerber ohne eine juristische Staatsprüfung müssen ein Studium von mindestens sechs Semestern Rechtswissenschaften mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossen haben. Des Weiteren können Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen Studienganges, sofern sie die Abschlussprüfung mit der Note „sehr gut“ bestanden haben, zugelassen werden. Zusätzlich muss dieser Bewerberkreis eine je fünfständige Klausur im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu einem Prüfungstermin anfertigen sowie ein

bewertetes Seminarreferat. Die Summe der Bewertungen der Prüfung muss mindestens 48 Punkte erreichen.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen einen ausländischen Studienabschluss und den Erwerb des Magistergrades mit mindestens „vollbefriedigenden“ Ergebnissen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einen in fachlicher Breite und Vertiefung gleichwertigen ausländischen Studienabschluss mit erheblich überdurchschnittlichem Ergebnis nachweisen. Der Fakultätskonvent kann hiervon in Ausnahmefällen die Bewerberin oder den Bewerber befreien. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen ebenfalls ein bewertetes Seminarreferat ablegen.

Ausgeschlossen von der Zulassung ist, wer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde. Sofern wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, ist die Zulassung eingestellt bis zur endgültigen Entscheidung.

#### Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:

Die Annahme setzt ein ordnungsgemäßes Studium (Diplom, Master of Science (M. Sc.), Magister, Erste Staatsprüfung Lehramt an Gymnasien, 3. Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule, wobei die Gesamtregelstudienzeit mindestens 8 Semester betragen soll, voraus. Sofern deutliche Bezüge zum Promotionsthema vorhanden sind, kann alternativ ein Studium eines anderen Faches abgeschlossen worden sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss andere Studienabschlüsse als Voraussetzung anerkennen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird ausgeschlossen, sofern diese oder dieser bereits ein Promotionsverfahren an der CAU oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Verfahren befindet.

Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule müssen den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums von mindestens acht Semestern in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fach und deutliche Bezüge des studierten Faches zum Promotionsthema vorweisen können.

Abweichend hiervon können Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Zustimmung des Promotionsausschusses zugelassen werden, wenn deren besondere Qualifikation durch zwei von der Dekanin oder dem Dekan angeforderte Gutachten nachgewiesen wird.

Außerdem muss die fachliche Beurteilung durch ein Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät möglich und die Betreuung sichergestellt sein.

#### Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät:

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein Diplom oder M. Sc. mit der Note „gut“ einer Agrar- und/oder Ernährungswissenschaftlichen Fakultät. Der Fa-

kultätskonvent kann eine mit mindestens der Note „gut“ bestandenen Doktorprüfung, Diplomprüfung, Masterabschluss oder Staatsprüfung einer naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, technischen, gärtnerischen oder veterinärmedizinischen Richtung anerkennen, die an einer anerkannten wissenschaftlichen Hochschule abgelegt wurde. Jedoch müssen zwei Semester an der Universität Kiel studiert worden sein.

Sofern eine notwendige Prüfung schlechter als „gut“ abgeschlossen wurde, kann die Zulassung erteilt werden, sofern in der Fachrichtung der Promotion eine Note „gut“ erreicht wurde. Die Zulassung kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einem hierzu berechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand betreut worden ist. Im Falle eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen Abschlusses eines wissenschaftlichen Studiums kann dieser von dem Fakultätskonvent anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit eines "gut" benoteten Abschlusses vom Fakultätskonvent anerkannt ist.

Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen können durch den Fakultätskonvent zugelassen werden, wenn sie ein im Hinblick auf das Promotionsfach einschlägiges Studienfach mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ mit der Diplomprüfung oder dem M. Sc.-Abschluss absolviert haben. Des Weiteren muss dieser Personenkreis eine gleiche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, wie sie für den Abschluss von Studiengängen einer wissenschaftlichen Hochschule verlangt wird, in einem Prüfungsgespräch nachweisen. Die Empfehlung der Zulassung zur Promotion kann von der erfolgreichen Teilnahme einzelner Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

#### Philosophische Fakultät:

Grundlegend als Voraussetzung für die Zulassung einer Promotion an der Philosophischen Fakultät ist ein Studium an einer deutschen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des In- und Auslandes, das in den Haupt- und Nebenfächern neun Semester Regelstudienzeit nicht unterschreitet und das mit einer den akademischen Abschlussprüfungen der Philosophischen Fakultät gleichwertigen Prüfung abgeschlossen wurde. Des Weiteren sind in Abhängigkeit des Promotionsfaches in § 6 Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät definierte Sprachkenntnisse erforderlich sowie die Vorlage einer Dissertation, die thematisch dem abgeschlossenen Studium und den Anforderungen an eine Dissertation entspricht.

Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen können zugelassen werden, sofern diese ein auf das Hauptfach bezogenes, mit der Gesamtnote 1,5 oder besser abgeschlossenes Studium vorweisen können. Des Weiteren müssen diese in einem Prüfungsgespräch die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen, wie sie von Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen verlangt wird.

Für die Zulassung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Semester im Promotionshauptfach oder in den Nebenfächern eingeschrieben gewesen sein. Hiervon kann der Promotionsprüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen absehen.

Ausgeschlossen von der Zulassung sind Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden haben oder für die ein entsprechendes Verfahren bereits eingeleitet wurde.

#### Theologische Fakultät:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens zwei Semester an der CAU studiert haben und ein mit mindestens der Note „befriedigend“ erfolgreich abgeschlossenes Studium der Theologie durch das Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder durch ein gleichwertiges akademisches oder kirchliches Zeugnis vorweisen können. Gleichwertig ist die mit mindestens der Note „befriedigend“ bestandene Erste Staatsprüfung mit Religionsfakultas für die Sekundarstufe II.

Der Fakultätskonvent kann von der Mindestnote absehen; in diesem Fall findet eine zusätzliche schriftliche Prüfung statt. Des Weiteren ist eine zusätzliche schriftliche Prüfung erforderlich, wenn von dem Erfordernis des Abschlusszeugnisses abgesehen wird. In diesem Fall ist ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie von acht Semestern nachzuweisen, davon sechs Semester nach Ablegung der erforderlichen Sprachprüfungen.

#### Medizinische Fakultät:

Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Studium die nach den Approbationsordnungen für Ärzte oder für Zahnärzte erforderliche ärztliche oder zahnärztliche Prüfung erfolgreich bestanden sowie ein mindestens zweisemestriges Studium in Kiel absolviert hat und die nötigen Unterlagen vorlegt.

Bereits vor dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin oder Zahnmedizin kann der Antrag auf vorläufige Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden. Die vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.

Ausländische Kandidatinnen und Kandidaten können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche oder zahnärztliche Prüfung, die nach Anforderungen an Vorbildung und Studiengang als der deutschen gleichwertig anzusehen ist, bestanden haben.

Auflagen für die Zulassung zum Promotionsverfahren bei fehlender Äquivalenz können auf Empfehlung der Dekanin und des Dekans vom Promotionsausschuss festgelegt werden.

#### Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Der Abschluss eines mindestens achtsemestrigen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder ein gleichwertiger Abschluss muss nachgewiesen werden. Besonderes gilt für das Fach Wirtschaft/Politik und seine Didaktik, das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss muss nachgewiesen werden. Beide Abschlüsse müssen mindestens mit der Note „gut“ bestanden worden sein. Ausnahmen von der Mindestnote sowie dem fachlichem Bezug (sofern

sich eine entsprechende Eignung aus den Studien- und Prüfungsleistungen ergibt) können vom Promotionsausschuss zugelassen werden.

Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 eines einschlägigen Studienganges müssen in einem Prüfungsgespräch die gleiche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, wie sie von den Absolventinnen und Absolventen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verlangt wird.

#### Technische Fakultät:

Nach der Promotionsordnung der Technischen Fakultät wird zur Promotion zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (in der Regel ein Master- oder vergleichbarer Abschluss in einem universitären, künstlerisch-wissenschaftlichen oder in einem Fachhochschulstudiengang) erfüllt.

Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss (wird noch auf einen Masterabschluss ausgeweitet) können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie einen einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben und ihre Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch Prüfungsleistungen nachgewiesen haben.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ein gleichwertiges ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich absolviert haben, können mit Genehmigung des Promotionsausschusses zugelassen werden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen Abschluss in einem fachlich einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang verfügen, kann der Promotionsausschuss Zusatzprüfungen fordern, die vor Zulassung zur Promotion vorzulegen sind.

Nach der Promotionsordnung der **Universität Flensburg** ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren eine erfolgreich abgelegte Prüfung zum Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule.

#### **Universität zu Lübeck:**

Nach der Promotionsordnung der **Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck**, die auch nach der Umstrukturierung der Hochschule in Sektionen fortgilt, setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren den erfolgreichen Abschluss eines Diplomstudienganges an der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder den erfolgreichen Abschluss eines forschungsorientierten, gemäß den deutschen Akkreditierungsrichtlinien akkreditierten Masterstudienganges (Master of Science), bei Bewerberinnen oder Bewerbern für den Dr. rer. nat. ein naturwissenschaftliches, Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium, bei Bewerberinnen oder bei Bewerbern für den Dr.-Ing. ein Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium voraus.

Anstelle dieser genannten Abschlüsse kann die erfolgreiche Absolvierung der für die Zulassung zur Promotion vorgeschriebenen studienbegleitenden Fachprüfun-

gen und Leistungen eines Graduiertenprogramms oder Promotionsstudiengangs der Universität zu Lübeck treten.

Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Absolventinnen und Absolventen eines anderen als der o. g. Diplom- oder Masterstudiengänge einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden zur Promotion zugelassen, wenn sie einen Nachweis ihrer für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung erbringen.

Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudienganges einer Fachhochschule ist zusätzliche Voraussetzung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zu den besten 10 % ihres bzw. seines Absolventenjahrganges gehört oder ersatzweise eine Abschlussnote von 1,5 oder besser besitzt und eine mit der Note „Sehr gut“ bewertete Diplomarbeit angefertigt hat. Darüber hinaus ist ein detailliertes Gutachten einer Fachhochschullehrerin oder eines Fachhochschullehrers des Fachbereiches, an dem die Bewerberin oder der Bewerber ihren bzw. seinen Abschluss erworben hat, vorzulegen, in dem die besondere Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers dargelegt wird.

Nach der Promotionsordnung der Sektion Medizin **der Universität zu Lübeck** setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren u. a. voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Hochschulstudium an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossen und eine Dissertation angefertigt hat sowie an einem von einer Institution der Universität zu Lübeck oder einer anderen Hochschule angebotenen, in der Regel einsemestrigen Promotions- oder Doktoranden-Kolleg teilgenommen hat.

Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Die Möglichkeit, direkt im Anschluss an den Bachelor-Abschluss zu promovieren, besteht gemäß § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften an der Graduate School for Computing in Medicine and Life Sciences der Universität zu Lübeck.

An der CAU gibt es diese Möglichkeit derzeit noch nicht. Die CAU möchte diese Möglichkeit jedoch für exzellente Bachelorabsolventinnen und -absolventen etablieren und befindet sich zurzeit im Diskussionsprozess über die Kriterien für die Fast-Track-Promotion.

In den Zielvereinbarungen 2009-2013 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und der CAU sowie der Universität zu Lübeck wurde festgehalten, dass die beiden Universitäten auf der Basis des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.02.2006 die Qualität medizinischer Doktorarbeiten analysieren und abhängig vom Ergebnis qualitätsverbessernde Maßnahmen in Abstimmung mit dem Medizinausschuss entwickeln werden.

b) Wie lang ist durchschnittlich ein Promotionsverfahren an den einzelnen Hochschulen und Fakultäten?

An der **CAU** sind für das Promotionsprüfungsverfahren (Dauer von der Eröffnung des offiziellen Promotionsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss) ca. 6 Monate zu kalkulieren.

An der **Universität Flensburg** variiert die Dauer von der Eröffnung des offiziellen Promotionsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss zwischen 6 Wochen und 4 Monaten.

An der **Universität zu Lübeck** dauert das Promotionsprüfungsverfahren vom Einreichen der Promotion bis zum Kolloquium durchschnittlich 4 bis 6 Monate.

c) An welchen Hochschulen und Fakultäten kann die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch eingereicht werden? Um welche Sprachen handelt es sich dabei?

An der **CAU** sind die Dissertationen grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Die Rechtswissenschaftliche, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar- und Ernährungswissenschaftliche, Medizinische, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche und Technische Fakultät können Ausnahmen in englischer Sprache gestatten. Die Philosophische und Theologische Fakultät können die Vorlage der Dissertation in einer anderen Sprache gestatten.

Auf Antrag können an der **Universität Flensburg** Dissertationen in Englisch, Dänisch, Spanisch, Französisch oder Friesisch verfasst werden.

Eine Promotion kann an der **Universität zu Lübeck** auf Antrag auch in englischer Sprache eingereicht werden.

d) Welche Form der mündlichen Abschlussprüfung (Rigorosum, Disputation, Kolloquium) sind in den Promotionsordnungen der Hochschulen und Fakultäten vorgesehen?

An der **CAU** sind in den Prüfungsordnungen der Fakultäten folgende Formen der mündlichen Abschlussprüfung vorgesehen:

Rechtswissenschaftliche Fakultät:

Das Rigorosum besteht aus einer Disputation über die angenommene Dissertation unter Berücksichtigung der europarechtlichen Dimensionen, der Grundlagen des Rechts und der Methoden seiner Anwendung.

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:

Disputation

Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät:

Rigorosum aus drei Einzelprüfungen oder als Disputation

Philosophische Fakultät:  
Rigorosum oder Disputation

Theologische Fakultät:  
nicht klar abgegrenzt

Medizinische Fakultät:  
Bei den Vornoten „rite“ oder „cum laude“ findet eine nicht öffentliche mündliche Prüfung, bei den Vornoten „magna cum laude“ und „summa cum laude“ eine öffentliche Disputation statt.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:  
Disputation; sofern die oder der Promovierende nicht an einem Promotionsstudiengang teilgenommen hat, findet ein nicht öffentliches Rigorosum statt.

Technische Fakultät:  
Disputation

An der **Universität Flensburg** findet im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag ein Kolloquium statt.

Die Promotionsordnungen der **Universität zu Lübeck** sehen hierfür Kolloquium mit Disputation vor.

## 5. Materielle Absicherung

a) Welche Möglichkeiten der Studien-, Forschungs- und Publikationsfinanzierung stehen den Doktorandinnen und Doktoranden in Schleswig-Holstein zur Verfügung?

Doktorandinnen und Doktoranden der schleswig-holsteinischen Hochschulen können sich auf Förderungen durch die bekannten nationalen und internationalen Träger bewerben, wie z. B. Studienstiftung des deutschen Volkes, Friedrich-Ebert-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Stiftung der Deutschen Wirtschaft.

Die Stiftungen der **CAU** schütten Fördermittel entsprechend des jährlich verfügbaren Kapitals zu unterschiedlichen, in den Stiftungssatzungen festgeschriebenen Zwecken aus (Stipendien, Sachmittel, Druckkostenbeihilfe oder die gezielte Förderung von Projekten bestimmter Fachrichtungen).

Stiftungen der CAU Kiel, die (z. T. auch) Promovierende fördern, sind: Universitätsstiftung der CAU zu Kiel, Christian-Albrechts-Stiftung, Stipendienstiftung, Stiftung zur Erforschung der Schleswig-Holsteinischen Geschichte und Heimatkultur, Dr. Peter Hirschfeld Stiftung, Ferring Stiftung, Hensel Stiftung, Ralph Norvid Schindler Stiftung.

Studierende der Medizin an der CAU (darunter ggf. auch Promovierende) können eine Förderung bei der Dr. Robert Gedächtnisstiftung, Dr. Bruhn Stiftung, Dr. Koch Stiftung, Stiftung zur Förderung der medizinischen Forschung, Beigelsche Stiftung beantragen.

Die **Universität Flensburg** hat auf Vorschlag des Promotionsausschusses einen Härtefall-Fonds in Höhe von € 12.000,00 (2010) für Abschlussarbeiten an fast fertigen Dissertationsschriften eingerichtet, der auf dem Prinzip einer späteren freiwilligen Rückzahlung beruht – und erfolgreich funktioniert.

b) Wie viele Doktorandinnen und Doktoranden haben an den einzelnen Hochschulen und Fakultäten seit 2000 ein Stipendium erhalten? Von welchen Stiftungen wurden diese Stipendien in welcher durchschnittlichen Höhe vergeben?

Hierzu wird auf die Anlage (S. 5) verwiesen.

Promovierende, die Stipendien von externen Stiftungen erhalten, sind bei der **CAU** nicht zentral erfasst.

Zurzeit sind 31 von 306 im Graduiertenzentrum registrierten Promovierenden durch ein Stipendium finanziert, darunter 7 aus dem Ausland.

Durch ein DAAD-Stipendium sind im Durchschnitt pro Jahr 50 Promovierende an der CAU finanziert.

Nach Fakultäten können diese Angaben nicht gegliedert werden, da diese Zahlen bisher nur zusammen mit denjenigen von Masterstudiumstipendiaten geführt werden. Die Graduiertenschule „Human Development in Landscapes“ vergibt zurzeit an 60 Promovierende Stipendien.

Die **Universität Flensburg** verfügt über einen Etat von € 60.000,00 (2010) für Promotionsstipendien, die von der Universität Flensburg vergeben werden.

Für die Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden stehen an der **Universität zu Lübeck** Stipendien über die Sonderforschungsbereiche, aus der Graduiertenschule sowie im Rahmen der Landesgraduiertenförderung zur Verfügung.

An den **Universitäten Flensburg** und **Lübeck** werden zu der Anzahl der Stipendien keine Daten erhoben.

c) Wie viele Arbeitsverträge gab es an den schleswig-holsteinischen Hochschulen am 01.01.2009, die die Möglichkeit zur Promotion ausdrücklich vorsahen? Wie viele davon wurden für eine volle, eine Dreiviertel-, eine halbe und eine Viertelstelle abgeschlossen?

An der **CAU** werden diese Daten statistisch nicht erfasst. Einige Doktoranden promovieren auf Qualifikationsstellen des Landes (zum Teil teilen sich zwei Doktoranden eine Stelle mit jeweils 50 %). Seitdem die Hochschulen vermehrt Drittmittel einwerben, promoviert eine steigende Zahl von Promovenden auf Drittmittelstellen (Arbeitsverträge finanziert z. B. aus DFG-, BMBF-, Industrie und EU-Förderungen).

Am 01.01.2009 gab es an der **Universität Flensburg** 14 Arbeitsverträge zur Promotion, davon 1 Vollzeit-, 3 3/4-Stellen, 10 1/2-Stellen und keine Viertelstelle.

Zum Stichtag 01.01.2009 gab es an der **Universität zu Lübeck** insgesamt 66 Promotionsverträge, davon 30 1/2-Stellen, 4 2/3-Stellen, 10 3/4-Stellen,

1 4/5-Stelle und 21 Vollzeitstellen.

d) Wie hoch ist in den Hochschulen und Fakultäten der Anteil der Doktorandinnen und Doktoranden, die neben der Promotion regelmäßig in einem Bereich erwerbstätig sind, der inhaltlich nichts mit ihrer Forschung zu tun hat?

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (Grundsatz der Datensparsamkeit) werden diese Daten nicht erhoben.

## 6. Promotion nach Berufserfahrung

a) Wie hoch ist in den Hochschulen und Fakultäten der Anteil der Promovierenden, die nicht im Anschluss an ihr Studium, sondern erst nach mindestens dreijähriger Berufs- oder anderer Tätigkeit eine Promotion begonnen haben?

Diese Daten werden an den Universitäten statistisch nicht erfasst.

b) Wie hoch ist bei diesen Promovierenden die Erfolgsquote?

Siehe Antwort zu I. 6. a).

## II. Habilitationen und Juniorprofessuren

### 1. Grunddaten

a) Welche Rechtsgrundlagen gibt es für die Habilitationsverfahren und Juniorprofessuren der schleswig-holsteinischen Universitäten?

Für die Habilitationsverfahren ist § 55 HSG in Verbindung mit den Habilitationsordnungen der Universitäten Rechtsgrundlage. Die Habilitationsordnungen der Fakultäten der **CAU** finden sich unter

<http://www.studservice.uni-kiel.de/prä/promoord.shtml>,

die der **Universität zu Lübeck** unter

<http://www.uni-luebeck.de/index.php?id=2279>

und die der **Universität Flensburg** unter

<http://www.uni-flensburg.de/fileadmin/databox/universitaet/dokumente/ordnungen/habilitationsordnung.pdf>.

Die rechtliche Grundlage für Juniorprofessuren ist § 64 HSG. Die **Universität zu Lübeck** hat außerdem „Richtlinien für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ erlassen, die auf der Internetseite unter [http://www.uni-luebeck.de/uploads/media/1450\\_JuniorprofessorenRL030304.pdf](http://www.uni-luebeck.de/uploads/media/1450_JuniorprofessorenRL030304.pdf) veröffentlicht sind.

*Die Große Anfrage enthält keine Frage II. 1. b).*

c) Wie viele Wissenschaftler haben seit 2000 erfolgreich habilitiert oder sind als Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen eingestellt worden (bitte nach Jahren, Hochschulen, Fakultäten und Geschlecht aufschlüsseln)?

Hierzu wird auf die Anlage (S. 6/7) verwiesen.

Gesetzlich ist die Juniorprofessur 2005 eingeführt worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch im Vorgriff auf die Änderung des Rahmenrechts ab dem Jahr 2002 ein Programm zur Förderung von Juniorprofessuren aufgelegt. Aus diesem Programm wurden in den Jahren 2002 bis 2004 die aufgeführten Juniorprofessuren gefördert.

d) Wie viele dieser Habilitanden bzw. Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen hatten zuvor an einer schleswig-holsteinischen Hochschule promoviert?

Von den Habilitandinnen und Habilitanden und den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der **Universität Flensburg** haben zuvor jeweils zwei an einer schleswig-holsteinischen Hochschule promoviert.

Für die **Universitäten Kiel** und **Lübeck** sind Angaben hierzu für die Habilitandinnen und Habilitanden nicht möglich, da diese Daten statistisch an den beiden Universitäten nicht erfasst werden. An der **Universität zu Lübeck** haben von den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zuvor 5 in Schleswig-Holstein promoviert.

e) Welche Auswirkungen hat die Einführung der Juniorprofessur auf das Interesse an der Habilitation?

Die Einführung der Juniorprofessur hat an der **CAU** bisher begrenzt Auswirkungen auf die Habilitationen. Die Juniorprofessur wird in einigen Fakultäten gar nicht oder nur zurückhaltend angenommen. Nach Einschätzung der **Universität zu Lübeck** hat jedoch die Einführung der Juniorprofessur keine Auswirkung auf das Interesse an der Habilitation gehabt. Für die **Universität Flensburg** liegen noch keine aussagekräftigen Erfahrungen vor.

f) Wie viele der seit 2000 an einer schleswig-holsteinischen Hochschule Habilitierten sowie Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen haben danach innerhalb von drei Jahren eine Professur an einer Hochschule in Schleswig-Holstein oder in anderen Ländern übernommen (bitte nach Hochschulen, Fakultäten und Geschlecht aufschlüsseln)?

An der **Universität Flensburg** haben 15 Habilitierte (8 Männer und 7 Frauen) sowie 2 Juniorprofessoren und 7 Juniorprofessorinnen eine Professur übernommen. Für die **Universitäten Kiel** und **Lübeck** werden diese Daten nicht statistisch erfasst.

## 2. Leistungsbewertung und Kontrolle

a) Wie viele Habilitationsvorhaben wurden seit 2000 abgebrochen?

Hierzu werden an den **Universitäten Kiel** und **Lübeck** keine statistischen Daten erhoben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Abbruch eines Habilitationsvorhabens ein Ausnahmefall ist, da die Entscheidung für eine Habilitation, deren einziges Ziel die Qualifikation für den Hochschullehrerberuf ist, sehr bewusst und zielgerichtet getroffen wird. Insofern unterscheidet sich die Habilitation von der Promotion, die inzwischen nicht (mehr) ausschließlich für den Hochschullehrerberuf qualifiziert.

An der **Universität Flensburg** ist keins der beantragten Habilitationsverfahren abgebrochen worden.

b) Wie viele Habilitationsverfahren wurden an den schleswig-holsteinischen Universitäten bestanden bzw. nicht bestanden?

An der **CAU** sind seit 2005 425 Habilitationen und an der **Universität zu Lübeck** 154 Habilitationen bestanden worden. An beiden Hochschulen sind keine Verfahren bekannt, die nicht bestanden wurden. An der **Universität Flensburg** wurden 15 Habilitationsverfahren (somit alle beantragten Verfahren) erfolgreich abgeschlossen.

c) In welcher Form werden die eingereichten Habilitationsschriften evaluiert und benotet? Wie viele Hochschullehrer sind daran beteiligt?

An der **CAU** wird generell eine Habilitationskommission eingesetzt, die aus einer größeren Zahl von Hochschullehrern - bis hin zu allen Hochschullehrern an einer kleinen Fakultät - besteht. Die Habilitationskommission bestellt die Fachgutachter - mindestens drei, davon mindestens einen Externen - die die Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift vorbereiten. An der Philosophischen Fakultät werden die Habilitationen nicht benotet, es gibt nur bestanden oder nicht bestanden.

An der **Universität zu Lübeck** beurteilen drei Gutachterinnen oder Gutachter die schriftliche Habilitationsleistung, von denen mindestens eine/einer einer auswärtigen Hochschule angehören muss. Die Lehrbefähigung wird durch eine Lehrprobe abgeprüft. Die schriftlichen Habilitationsleistungen werden nicht benotet.

An der **Universität Flensburg** werden die eingereichten Habilitationsschriften von internen und externen Professorinnen und Professoren begutachtet. Die Gutachten enthalten eine Empfehlung zur Annahme. Die Gutachterkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

d) In welcher Form wurde bisher sichergestellt, dass eingereichte Habilitationsschriften inhaltlich und formal den wissenschaftlichen Standards entsprechen, insbesondere den Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissen-

schaft“?

Bei den Habilitationen werden die gleichen Standards angelegt wie bei den Promotionen (siehe Frage I Nr. 3 h).

e) In wie vielen Fällen wurde in Schleswig-Holstein seit 2000 eine Habilitation nachträglich zurückgenommen, weil Verstöße gegen diese Grundsätze, etwa in Form von Plagiaten, nachgewiesen wurden?

An den **Universitäten Kiel, Lübeck und Flensburg** wurde keine Habilitation zurückgenommen.

### 3. Verfahren

a) Welche Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Habilitation sind an den einzelnen Hochschulen in Schleswig-Holstein vorgesehen? An welchen Hochschulen und Fakultäten besteht die Möglichkeit einer Habilitation ohne vorherige Promotion?

An der **CAU** ist der Erwerb eines Doktorgrades grundsätzlich Zulassungsvoraussetzung zum Habilitationsverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent oder ein anderes zur Entscheidung befugtes Gremium hiervon abweichend eine Zulassung aussprechen. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn der Antragsteller aus dem Ausland kommt und dort eine Promotion nicht üblich ist.

Weitere Angaben hierzu finden sich in den Habilitationsordnungen der Fakultäten unter <http://www.studservice.uni-kiel.de/prah/promoord.shtml>

An der **Universität zu Lübeck** ist neben einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Promotion in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fachgebiet, in den medizinischen Fächern die Anerkennung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet oder eine umfassende, der Weiterbildung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet vergleichbare Ausbildung in dem Habilitationsfach Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, haben eine gleichwertige Ausbildung nachzuweisen. Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen ,zulassen. Anstelle der Promotion ist eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachzuweisen. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits an einer anderen Hochschule einen erfolglosen Habilitationsversuch in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fach unternommen hat.

An der **Universität Flensburg** sind nach der Habilitationsordnung folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren erforderlich:

1. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule.
2. Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland.
3. Nachweis der schriftlichen Habilitationsleistung

Vom Erfordernis der Promotion kann abgesehen werden, wenn eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation erworben wurde.

An Hochschulen im Ausland erbrachte Prüfungs- und Promotionsleistungen werden für die Zulassung anerkannt, wenn sie mindestens gleichwertig sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Habilitationsausschuss.

b) Welche Anforderungen sind in den Habilitationsordnungen der Hochschulen und Fakultäten vorgesehen? In wie vielen Fällen wurden alternative Leistungen zur Habilitationsschrift erbracht?

An der **CAU** setzt sich die Habilitation grundsätzlich aus einer Habilitationsschrift und einer mündlichen Habilitationsleistung – in der Regel Probevortrag und Kolloquium – zusammen. In jedem Fall ist eine Habilitationsschrift erforderlich, allerdings kann diese auch ein kumulatives Format haben – Einleitungsteil, mehrere Publikationen, Abschlussteil. Im Bereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät sind kumulative Habilitationsschriften mittlerweile üblich. Die Fälle werden nicht statistisch erfasst.

An der **Universität zu Lübeck** kann gemäß der Habilitationsordnung eine Habilitationsschrift oder alternativ eine kumulative Habilitationsschrift eingereicht werden. Die Fälle werden nicht statistisch erfasst.

An der **Universität Flensburg** besteht die schriftliche Habilitationsleistung ebenfalls aus einer Habilitationsschrift oder einer Reihe von insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeiten. In drei Fällen ist eine kumulative Habilitationsschrift vorgelegt worden.

c) Wie lang ist durchschnittlich ein Habilitationsverfahren an den einzelnen Hochschulen und Fakultäten?

An der **CAU** schreiben die Habilitationsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Technischen Fakultät und der Theologischen Fakultät vor, dass von dem Zeitpunkt der Zulassung zum Habilitationsverfahren bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens (Ablegen mündliche Prüfungsleistung) 12 Monate (bzw. 18 bei der Technischen Fakultät) nicht überschritten werden sollen. Die Ordnungen der anderen Fakultäten enthalten hierzu keine explizite Regelung, jedoch sind erfahrungsgemäß auch die anderen Fakultäten sehr bemüht, im Interesse ihres wissenschaftlichen Nachwuchses die Verfahren so zu führen, dass ein Jahr nicht überschritten wird.

An der **Universität zu Lübeck** und der **Universität Flensburg** dauert es vom Einreichen der Habilitationsschrift bis zum Abschluss des Verfahrens in der Regel ein Jahr.

d) In wie vielen Fällen wurden Habilitationen erfolgreich von Kandidaten abgeschlossen, die zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Habilitationsverfahren abgebrochen hatten oder nicht bestanden hatten?

An den **Universitäten Kiel** und **Lübeck** sind solche Fälle durch die Habilitationsordnungen ausgeschlossen.

Auch die an der **Universität Flensburg** abgeschlossenen Habilitationsverfahren sind Ersthabilitationsverfahren.

e) Welche Form der Betreuung und Unterstützung gibt es an den einzelnen Hochschulen und Fakultäten in Schleswig-Holstein für Habilitandinnen und Habilitanden?

An der **CAU** werden Kurse zur Hochschuldidaktik der Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung und ein Mentoring-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen der Gleichstellungsbeauftragten angeboten.

Die **Universität zu Lübeck** bietet im Zentrum für Hochschuldidaktik regelmäßig Workshops für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an.

An der **Universität Flensburg** werden die internen Habilitanden in dem Institut betreut, in dem sie tätig sind.

f) Welche Möglichkeiten der Forschungs- und Publikationsfinanzierung stehen den Habilitandinnen und Habilitanden in Schleswig-Holstein zur Verfügung?

An den **Universitäten** haben Habilitanden üblicherweise einen Arbeitsvertrag mit der Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung und forschen und publizieren daher im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten. Darüber hinaus besteht für Nachwuchswissenschaftler mit Promotion die Möglichkeit, Drittmittel einzuwerben, z.B. bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

#### 4. Habilitation nach Berufstätigkeit

a) Wie hoch ist in den Hochschulen und Fakultäten der Anteil der Habilitierenden, die nicht im Anschluss an ihre Promotion, sondern erst nach mindestens dreijähriger Berufs- oder anderer Tätigkeit eine Habilitation begonnen haben?

An der **Universität Flensburg** haben 14 der 15 Habilitandinnen und Habilitanden nicht im Anschluss an ihre Promotion die Habilitation begonnen.

An den **Universitäten Kiel** und **Lübeck** werden hierzu keine Daten erhoben.

b) Wie hoch ist bei diesen Habilitierenden die Erfolgsquote?

An der **Universität Flensburg** haben alle diese Habilitierenden das Habilitationsverfahren mit Erfolg abgeschlossen.

An den **Universitäten Kiel** und **Lübeck** liegen aufgrund der unbekanntenen Datenlage keine Informationen vor.

Anlage zu Frage 1.1.a)

24.08.2011

Hochschule	Kalenderjahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
CAU	Doktorgrad												
	Theologische Fakultät	4	1	0	1	4	2	0	3	2	1	1	
	Rechtswissenschaftliche Fakultät	86	61	55	60	85	77	57	74	48	44	59	
	Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät*	41	38	31	32	38	7	8	16	11	16	11	
	Dr. oec. troph.						31	22	33	29	31	29	
	Dr. sc. agr.												
	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	147	135	110	97	131	125	124	124	124	110	150	108
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	20	16	13	14	13	10	16	16	12	20	18	20
	Dr. sc. pol.												
	Philosophische Fakultät	53	48	46	59	60	53	68	68	52	41	49	54
	Dr. phil.												
	Medizinische Fakultät*	226	192	180	167	156	148	157	137	137	139	140	146
	Dr. med.												
Dr. med. dent.			27	31	44	38	22	22	33	27	25	28	
Technische Fakultät*	15	13	16	8	17	11	11	11	20	17	19	18	
Dr. Ing.				6	9	3	8	8	4	6	5	4	
Dr. rer. nat.													
CAU insgesamt		592	504	478	475	557	505	493	508	449	498	478	
Universität zu Lübeck	Sektion Medizin*	122	132	160	140	139	142	121	152	164	131	126	
	Dr. med.												
	Dr. hum. bio.									6	9	10	
	Dr. med. dent.									0	3	0	
Sektion MINT	19	16	21	25	29	29	20	20	29	22	31	39	
Dr. rer. nat.													
Dr.-Ing.													
UzL insgesamt	141	150	181	165	168	171	141	141	181	192	174	175	
Universität Flensburg	Wirtschaftswissenschaften u.a.	2	2	1	4	2	4	6	9	7	5	6	
	Dr. rer. pol.												
	Vermittlungswissenschaften u.a.	1	3	2	11	7	15	8	7	16	7	6	
Dr. phil.	3	5	3	15	9	19	14	14	16	23	12	12	
UF insgesamt	736	659	662	655	734	695	648	648	705	664	684	665	
Universitäten insgesamt													

\* Vor 2008 (UzL, Sektion Medizin), 2005 (CAU, Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät) resp. 2003 (CAU, Technische Fakultät) wurde nicht gesondert erfasst, um welchen Doktorgrad

Anlage zu Fragen I. 2. a)+b)

□

Stand: 24.08.2011

Hochschule		Wissenschaftler mit Promotionsrecht Stand 01.04.2011	
		Gesamt	dav. Haupttätigkeit außerhalb der Hochschule
CAU	Theologische Fakultät	13	2
	Rechtswissenschaftliche Fakultät	46	13
	Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät	44	2
	Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät	208	8
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	46	7
	Philosophische Fakultät	102	2
	Medizinische Fakultät	226	30
	Technische Fakultät	46	5
	Sektion Medizin	370*	2
	Sektion MINT	68	0
Universität zu Lübeck	Wirtschaftswissenschaften	13	1
	Vermittlungswissenschaften u.a.	50	2

\*In der Sektion Medizin haben 71 ProfessorInnen, 136 Außerplanm. ProfessorInnen, 161 PrivatdozentInnen und 2 HonorarprofessorInnen das Recht, Promotionen zu betreuen.

Anlage zu Frage I. 3. a)

24.08.2011

Hochschule	Studienjahr	2000		2001		2002		2003		2004			
		Anzahl Promotionen	m	w	Anzahl Promotionen	m	w	Anzahl Promotionen	m	w	Anzahl Promotionen	m	w
CAU	Theologische Fakultät	4	3	1	1	0	0	0	1	0	4	2	2
	Rechtswissenschaftliche Fakultät		86	56	61	44	17	55	60	35	25	85	56
	Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät		41	23	18	38	24	14	31	20	12	38	22
	Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät		147	102	45	135	92	43	110	86	24	97	56
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät		20	15	5	16	15	1	13	11	2	14	12
	Philosophische Fakultät		53	19	34	48	18	30	46	59	23	36	60
	Medizinische Fakultät		226	120	106	192	123	69	203	118	85	188	94
	Technische Fakultät		15	15	0	13	11	2	16	12	4	17	16
	Sektion Medizin		122	71	51	132	87	65	160	83	77	140	57
	Sektion MINT		19	8	11	16	16	2	21	14	7	25	16
Universität Flensburg	Wirtschaftswissenschaften u.a.	2	2	0	2	2	0	1	4	2	2	2	0
		1	1	0	3	2	1	2	2	0	11	7	4

Hochschule	Studienjahr	2005		2006		2007		2008		2009		2010	
		Anzahl Promotionen	m	w	Anzahl Promotionen	m	w	Anzahl Promotionen	m	w	Anzahl Promotionen	m	w
CAU	Theologische Fakultät	2	1	1	0	0	0	3	2	1	2	0	1
	Rechtswissenschaftliche Fakultät		77	50	27	57	40	17	74	45	29	48	32
	Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät		38	21	17	39	17	22	41	14	27	43	19
	Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät		125	71	54	124	87	57	124	62	62	110	63
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät		10	8	2	16	12	4	12	11	1	20	16
	Philosophische Fakultät		53	24	29	68	38	30	52	20	32	41	13
	Medizinische Fakultät		188	93	95	181	93	88	179	74	105	150	68
	Technische Fakultät		14	14	0	19	16	3	24	2	24	2	24
	Sektion Medizin		142	82	60	121	62	59	152	60	92	170	80
	Sektion MINT		29	13	16	20	9	11	29	17	12	22	11
Universität Flensburg	Wirtschaftswissenschaften u.a.	4	4	0	6	5	1	9	3	6	7	5	
		15	12	3	8	5	3	7	6	1	16	7	

Anlage zu Frage 1.3.e)

24.08.2011

## Hochschule

	Promotionen 2009				Promotionen 2010			
	Promotionen insgesamt	Summa cum laude	andere Prädikate	% der Prädikate summa cum laude im Vergleich zu allen Promotionen	Promotionen insgesamt	Summa cum laude	andere Prädikate	% der Prädikate summa cum laude im Vergleich zu allen Promotionen
<b>CAU</b>								
Theologische Fakultät	2	1	1	50,00	0	0	0	0,00
Rechtswissenschaftliche Fakultät	48	12	36	25,00	53	8	45	15,09
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	15	8	7	53,33	19	9	10	47,37
Medizinische Fakultät	165	0	165	0,00	174	3	171	1,72
Philosophische Fakultät	47	4	43	8,51	55	6	49	10,91
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	150	12	138	8,00	108	20	88	18,52
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät	47	3	44	6,38	40	5	35	12,50
Technische Fakultät	24	3	21	12,50	22	6	16	27,27
	Promotionen 2009			Promotionen 2010				
	summa cum laude	magna cum laude	cum laude	summa cum laude	magna cum laude	cum laude		
Universität zu Lübeck	2	51	75	4	47	68		
	6	17		11	21	7		
Universität Flensburg	0	2	2	2	4	1		
	1	4	2	0	6	0		

Anlage zu Frage I. 5. b)

24.08.2011

Hochschule	Zahl der Stipendien seit 2006	Fakultät	Stiftung	Ø Höhe der Stiftung
CAU	1	Medizinische Fakultät	aus Stiftungen der CAU Kiel: Dr. Robert Gedächtnisstiftung	1.500,00 Euro
	1	Medizinische Fakultät	Dr. Bruhn Stiftung	20.000,00 Euro
	7	Theologische Fakultät		bis Ende 2009: 700,00 Euro
	25	Rechtswissenschaftliche Fakultät		monatlich, seit 2010: 900,00 Euro
	51	Philosophische Fakultät		monatlich
	23	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	aus Mitteln der Landesgraduierentförderung der CAU Kiel seit 01.07.2006	
	27	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät		
	42	Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät		
	5	Technische Fakultät		
				von nicht-CAU Stiftungen vergebene Stipendien sind an der CAU nicht erfasst
Universität zu Lübeck			Daten werden von der Universität zu Lübeck nicht erfasst.	
Universität Flensburg			Daten werden von der Universität Flensburg nicht erfasst.	

\*Zahlen nur seit 2006 verfügbar

24.08.2011

Anlage zu Frage II. 1. c)

Habilitationen

Hochschule	2000		2001		2002		2003		2004		2005	
	Gesamt	m w	Gesamt	m w	Gesamt	m w	Gesamt	m w	Gesamt	m w	Gesamt	m w
CAU	1	1 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0	2	2 0
Theologische Fakultät	1	1 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0	2	2 0
Rechtswissenschaftliche Fakultät	4	3 1	1	1 0	2	1 1	2	1 1	1	1 0	2	2 0
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät	4	3 1	4	4 0	5	4 1	2	2 0	1	1 0	3	2 1
Naturwissenschaftliche Fakultät	8	6 2	10	9 1	12	8 4	4	4 0	15	11 5	7	6 1
Medizinische Fakultät	5	4 1	5	4 1	5	4 1	1	1 0	1	1 0	1	1 0
Sozialwissenschaftliche Fakultät	6	4 2	6	5 1	10	9 1	8	7 1	4	2 2	1	0 1
Philosophische Fakultät	15	11 4	14	12 2	15	13 2	22	19 3	17	16 1	26	25 1
Medizinische Fakultät	2	2 0	1	1 0	1	1 0	0	0 0	3	3 0	1	1 0
Technische Fakultät	47	34 13	41	36 5	50	40 10	39	34 5	43	35 8	43	39 4
Gesamt	20	19 1	17	14 3	12	8 4	23	20 3	27	23 4	10	16 3
Sektion Medizin	2	2 0	5	4 1	3	3 0	5	5 0	2	2 0	4	3 1
Sektion MINT	22	21 1	22	18 4	15	11 4	28	25 3	29	25 4	23	19 4
Gesamt	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0
Wirtschaftswissenschaften u.a.	1	0 1	0	0 0	1	1 0	3	2 1	1	1 0	0	0 0
Verwaltungswissenschaften u.a.	1	0 1	0	0 0	1	1 0	3	2 1	1	1 0	0	0 0
Gesamt	70	55 15	63	54 9	66	52 14	70	61 9	73	60 13	66	53 8
Universitäten Gesamt												

Hochschule	2006		2007		2008		2009		2010	
	Gesamt	m w	Gesamt	m w	Gesamt	m w	Gesamt	m w	Gesamt	m w
CAU	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0
Theologische Fakultät	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0	0	0 0
Rechtswissenschaftliche Fakultät	0	0 0	0	0 0	0	0 0	1	1 0	2	1 1
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät	0	0 0	0	0 0	5	3 2	3	2 1	1	1 0
Naturwissenschaftliche Fakultät	6	5 1	4	3 1	4	4 0	5	5 0	2	2 0
Medizinische Fakultät	2	2 0	1	1 0	1	1 0	0	0 0	3	2 1
Sozialwissenschaftliche Fakultät	5	3 2	3	2 1	4	3 1	1	1 0	4	3 1
Philosophische Fakultät	18	13 5	21	16 5	20	18 2	22	18 4	19	16 3
Medizinische Fakultät	2	2 0	2	2 0	1	1 0	0	0 0	0	0 0
Technische Fakultät	33	25 8	31	24 7	35	30 5	32	27 5	31	26 5
Gesamt	17	14 3	20	13 7	16	14 2	19	17 2	20	20 3
Sektion Medizin	3	2 1	1	1 0	1	1 0	2	2 0	0	0 0
Sektion MINT	20	16 4	21	14 7	17	15 2	21	19 2	28	20 3
Gesamt	2	1 1	1	1 0	0	0 0	2	0 2	0	0 0
Wirtschaftswissenschaften u.a.	1	1 0	1	1 0	1	1 0	1	1 0	0	0 0
Verwaltungswissenschaften u.a.	3	2 1	2	2 0	1	0 1	3	1 2	0	0 0
Gesamt	56	43 13	54	40 14	53	45 8	56	47 9	54	45 9
Universitäten Gesamt										

24.08.2011

Anlage zu Frage II. 1. c)

Jahresprofessuren

Hochschule	2002		2003		2004		2005		2006			
	Gesamt	m	w	Gesamt	m	w	Gesamt	m	w	Gesamt	m	w
CAU												
Theologische Fakultät	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rechtswissenschaftliche Fakultät	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	7	6	1	5	3	2	3	2	1	2	0	2
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	1
Philosophische Fakultät	1	1	0	3	1	2	2	1	1	1	0	1
Medizinische Fakultät	0	0	0	1	0	1	1	1	0	0	0	1
Technische Fakultät	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	9	7	2	10	5	5	6	4	2	4	2	3
Universität zu Lübeck												
Sektion Medizin	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sektion MINT	1	1	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0
Gesamt	1	1	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0
Universität Flensburg												
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät u.ä.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	1	1	0	2	1	1	2	1	1	1	0	1
Investitionen Gesamt	11	9	2	13	7	6	9	6	3	6	3	4

Hochschule	2007		2008		2009		2010		
	Gesamt	m	w	Gesamt	m	w	Gesamt	m	w
CAU									
Theologische Fakultät	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rechtswissenschaftliche Fakultät	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät	1	1	0	0	0	0	2	0	2
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	5	3	2	3	1	2	2	0	2
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	4	3	1	0	0	0	1	0	0
Philosophische Fakultät	0	0	0	2	1	1	4	2	2
Medizinische Fakultät	0	0	0	1	1	0	1	0	0
Technische Fakultät	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Gesamt	10	7	3	6	3	3	11	7	4
Universität zu Lübeck									
Sektion Medizin	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sektion MINT	2	2	0	5	5	0	5	0	4
Gesamt	2	2	0	5	5	0	5	0	4
Universität Flensburg									
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät u.ä.	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen Gesamt	13	10	3	11	8	3	16	12	4